



Zürich, 17. Januar 2023

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) Stellungnahme Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS

Der SGB-FSS ist ein nationaler Dachverband, der sich dafür einsetzt, dass Zugangsbarrieren für Menschen mit einer Hör- und Hörsehbehinderung abgebaut, dass sie gleiche Rechte und Chancen erhalten und dass die drei Landes-Gebärdensprachen (Deutschschweizerische Gebärdensprache (DSGS), Französische Gebärdensprache (LSF) und Italienische Gebärdensprache (LIS)) in der Schweiz gesellschaftlich und rechtlich anerkannt werden. Damit verfolgt er die vollständige Gleichstellung und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Hör- und Hörsehbehinderung und deren Inklusion. Er sorgt für ein professionelles Angebot von Leistungen für die Zielgruppe von Menschen mit einer Hör- und Hörsehbehinderung, und der Kollektivmitglieder. Der SGB-FSS setzt sich als Experte und Interessenvertreter für die konsequente Verbreitung des bilingualen (und multilingualen) Spracherwerbs (Gebärdensprache und gesprochene / geschriebene Sprache) als Voraussetzung für die volle Inklusion aller gehörlosen, hör- und hörsehbehinderten Menschen in der Schweiz ein. Er tritt dafür ein, dass die schweizerischen Gebärdensprachen in allen Lebensbereichen gleichwertig wie die offiziellen Landessprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch behandelt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Vorlage zur Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung (RTVV) und nehmen dazu innert der festgesetzten Frist wie folgt Stellung:

Aktuelle Situation

Für Menschen mit Sinnesbehinderungen spielen zugängliche und barrierefreie Informationssendungen, Sport-Übertragungen und Kultur-Angebote eine gewichtige Rolle für ihre gesellschaftliche Teilhabe. Die zugänglichen und barrierefreien, öffentlich finanzierten Medienangebote schaffen hierfür ein wichtiges Fundament, in dem sie Sendungen in Gebärdensprache, mit (gesprochenen) Untertiteln und mit Audiodeskription ausstrahlen. Sei es, um sich für die Ausübung der politischen Rechte zu informieren und sich eine Meinung über Abstimmungsvorlagen zu bilden oder um Sport-Veranstaltungen und kulturelle Angebote gleichermaßen mitverfolgen und sich darüber austauschen zu können wie Menschen ohne Behinderung. Zugängliche und barrierefreie Angebote tragen für Menschen mit Sinnesbehinderungen wesentlich zu einer inklusiven Gesellschaft bei.

Die Inklusion gehörloser und hörbehinderter Menschen geht indessen weit über die gleichstellungsrechtlichen Massnahmen hinaus. Derzeit wird im Rahmen der Revision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) vorgesehen, die drei Schweizer Gebärdensprachen anzuerkennen. Der Bundesrat beabsichtigt damit, die Motion 22.3373 "Anerkennung der Gebärdensprachen durch ein Gebärdensprachengesetz" umzusetzen. Die rechtliche Anerkennung der Gebärdensprachen ist eine unabdingbare Voraussetzung, um die Situation von gehörlosen und hörbehinderten Menschen und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Schweiz zu verbessern. Auch der UNO-Ausschuss forderte die Schweiz im Zuge des Staatenberichtsverfahrens zur Überprüfung der UNO-BRK im Frühling 2022 dazu auf, die besondere kulturelle und sprachliche Identität von Gehörlosen, einschliesslich Gebärdensprachen und Gehörlosenkultur, anzuerkennen (Concluding Observations Nr. 41 und Nr. 58 b). Der Bundesrat zeigte in seinem in Erfüllung der Postulate 19.3668 Rytz, 19.3670 Lohr, 19.3672 Romano und 19.3684 Reynard vom 19. Juni 2019 erstellten Bericht vom 24. September 2022 zu den Möglichkeiten der Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen auf, wie grundlegend der Schutz und die Förderung der Gebärdensprachen für die tatsächliche Gleichstellung von gehörlosen und hörbehinderten Menschen in der Schweiz sind.

Die Anerkennung der Gebärdensprachen muss mit entsprechenden Fördermassnahmen verbunden sein. Lebendig ist eine Sprache nur dann, wenn sie aktiv erlernt, gelebt und weiterentwickelt wird. Es braucht daher gezielte und strukturelle Fördermassnahmen zugunsten der Gebärdensprache.

Zur Förderung der Gebärdensprachen als eigenständige Sprachen ist insbesondere ein umfassendes Angebot an Fernsehsendungen in Gebärdensprache zentral. Als lebendige und eigenständige Sprachen müssen die Gebärdensprachen auch im Fernsehen angemessen abgebildet werden. Es gehört zu den zentralen Grundsätzen des Service Public in der Schweiz, dass das Fernsehen zur kulturellen Vielfalt des Landes beiträgt und Minderheiten durch eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Sprachgemeinschaften und Kulturen geschützt werden. Die SRG-Konzession hält ausdrücklich fest, dass die SRG mit der Gesamtheit ihres publizistischen Angebots das Verständnis, den Zusammenhalt und den Austausch unter den Sprachgemeinschaften und Kulturen fördern muss. Entsprechend müssen auch die Gebärdensprachen und die damit verbundene Kultur im Fernsehen sichtbar sein und gefördert werden. Fernsehsendungen in Gebärdensprachen ermöglichen gehörlosen Personen nicht nur den Zugang zu Informationen, sondern leisten auch einen bedeutenden Beitrag zur Förderung ihrer Sprachkompetenz und zur Stärkung ihrer kulturellen Identität. Darüber hinaus tragen Sendungen in Gebärdensprache zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Gebärdensprachen bei, indem sie als lebendige und dynamische Sprachen auch im Medienalltag Eingang finden.

Die Rechte von Menschen mit (Sinnes-) Behinderung müssen bei der Ausgestaltung des Medienangebots berücksichtigt werden

Die SRG SSR ist durch das Radio- und Fernsehgesetz vom 24. März 2006 (RTVG; SR 784.40) und die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV; SR 784.401) verpflichtet, mit ihren Radio- und Fernsehprogrammen die gesamte Bevölkerung zu versorgen. Dabei ist sie insbesondere an das Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) gebunden, wonach unter anderen Menschen mit einer Hörbehinderung nicht diskriminiert werden dürfen.

Art. 4 Abs. 1 lit. a und b des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK; SR 0.109) und Art. 8 Abs. 4 BV sowie Art. 5 Abs. 1 BehiG verpflichten folglich den Schweizer Gesetzgeber, bei der Ausarbeitung und Anpassung von Rechtsvorschriften immer auch die Rechte von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen und Regelungen, die mit diesen Gesetzen nicht vereinbar sind, zu unterlassen. Dies wurde im Rahmen der Änderung des RTVV im 2018 verpasst.

Insbesondere Art. 9 UNO-BRK (Zugänglichkeit), Art. 21 lit. a (Zugang zu Informationen) und Art. 30 Abs. 1 lit. b UNO-BRK (Zugang zu Fernsehprogrammen), Art. 7 Abs. 3 und 24 Abs. 3 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40), Art 7 RTVV, Art. 9 der Behindertengleichstellungsverordnung, (BehiV; SR 151.31) sind einschlägig. Sie verpflichten den Schweizer Gesetzgeber ausdrücklich dazu, Massnahmen zu ergreifen, welche Menschen mit

Behinderungen einen vollumfänglich gleichberechtigten und barrierefreien Zugang zu Fernsehprogrammen der SRG gewährleisten und ihnen damit die volle Teilhabe an den Angeboten ermöglichen. Konkret müssen die Inhalte für Menschen mit Sinnesbehinderungen insbesondere Hörbehinderung in Gebärdensprache und mit Untertitel sowie mit Audiodeskription angeboten werden. Art. 7 Abs. 3 RTVG muss dabei zusammen mit Art. 9, 21 lit.a und 30 Abs 1 lit. b UNO-BRK und Art. 8 Abs. 1 und 2 BV sowie dem BehiG gelesen werden. Das BehiG hat nur für die Umsetzung der Regelungen im Öffentlichen Verkehr eine Umsetzungsfrist vorgesehen. Folgerichtig erhalten alle anderen Regelungen per Inkrafttreten des BehiGs sofortige Wirkung. Nach mehr als 20 Jahren Geltung des BehiG darf nach Art. 7 Abs. 3 RTVG einzig der volle Zugang als angemessen verstanden werden.

Die SRG muss also einen vollumfänglich gleichberechtigten Zugang zu ihren Leistungen ermöglichen. Da die Umsetzung zum barrierefreien Zugang zu den Fernsehprogrammen durch die SRG aufgrund beschränkter finanzieller Mittel und mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage in Art. 7 Abs. 3 und Art. 24 RTVG bzw. Art. 7 RTVV, welche einen vollumfänglich gleichberechtigten und barrierefreien Zugang zu Fernsehprogrammen der SRG gewährleisten nur etappenweise erfolgen kann, wird diese schrittweise Umsetzung im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zwischen der SRG und den Organisationen von Menschen mit Sinnesbehinderungen definiert.

Der Schweizerische Gehörlosenbund SGB-FSS, der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND und weitere Organisationen treffen gemäss Art. 7 Abs. 6 RTVV periodisch mit der SRG eine Vereinbarung über den kontinuierlichen Ausbau der zu erbringenden Leistungen für Menschen mit Sinnesbehinderung. Gemäss der aktuellen Leistungsvereinbarung, welche im Dezember 2022 abgeschlossen wurde, verpflichtet sich die SRG, erstausgestrahlte Sendungen mit Gebärdensprache auf 1300 Stunden und Sendungen mit Audiodeskription auf 2000 Stunden zu erhöhen.

Die vereinbarten Leistungen sind Gegenstand von Verhandlungen und stark abhängig von den finanziellen Möglichkeiten der SRG und können die tatsächlichen Bedürfnisse und Anliegen von Menschen mit Sinnesbehinderungen immer noch nur teilweise erfüllen.

Die im Sommer 2023 eingereichte Volksinitiative "200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)" fordert eine Reduktion der Radio- und Fernsehgebühren auf CHF 200.- pro Haushalt. Dadurch würde sich der Abgabenanteil der SRG von heute 1,25 Milliarden Franken auf zirka 650 Millionen reduzieren, was weitreichende Auswirkungen auf das publizistische Angebot der SRG hätte. Die vom Bundesrat als Reaktion darauf alternativ ausgearbeitete mildere Variante hätte immer noch grosse finanzielle Einbussen der SRG zur Folge, welche sich einschneidend auf das Programm der SRG auswirken würden.

Wir befürchten, dass aufgrund der geplanten Senkung der Haushaltsabgaben und der Befreiung der Unternehmen von der Abgabepflicht, die Angebote für Menschen mit Sinnesbehinderungen - entgegen der Leistungsentwicklung der letzten zehn Jahre - nicht weiter ausgebaut werden oder es gar zu einem rechtswidrigen Leistungsabbau kommt.

Zur vollständigen Inklusion von Menschen mit einer Sinnesbehinderung und zur Förderung der Gebärdensprachen in den Fernsehsendungen braucht es daher verbindliche Garantien des Bundes, welche sicherstellen, dass das Angebot für Menschen mit Sinnesbehinderungen und das Angebot in Gebärdensprache aufrechterhalten und kontinuierlich ausgebaut werden können. Ansonsten ist die Bereitstellung von Angeboten für Menschen mit einer Sinnesbehinderung, insbesondere von Angeboten in Gebärdensprache von den finanziellen Möglichkeiten der SRG abhängig und angesichts der aktuellen Entwicklungen stark gefährdet. Diese Tendenzen widersprechen klar, dem Auftrag der Schweiz, einen vollumfänglich gleichberechtigten und barrierefreien Zugang zu Fernsehprogrammen der SRG zu gewährleisten und ihnen damit Menschen mit einer Sinnesbehinderung die volle Teilhabe an den Angeboten zu ermöglichen sowie der SRG-Konzession, welche ausdrücklich festhält, dass die SRG mit der Gesamtheit ihres publizistischen Angebots das Verständnis,

—

den Zusammenhalt und den Austausch unter den Sprachgemeinschaften und Kulturen fördern muss und entsprechend auch die Gebärdensprachen und die damit verbundene Kultur im Fernsehen sichtbar sein und gefördert werden müssen.

Die vorgeschlagenen Massnahmen des Bundesrats würden allgemein zu deutlich wahrnehmbaren Einbussen im Programm führen. Neben den Auswirkungen auf Angebot der SRG, hätte dies unweigerlich auch negative Auswirkungen in Bezug auf Leistungen und Angebote für Menschen mit Sinnesbehinderung sowie das Angebot in Gebärdensprache. Sämtliche, allfällige Einbussen sind daher zu verhindern. Der mediale Service public ist gemäss Verfassungsauftrag mehr als nur Information. Dank einer Mischung aus Information, Kultur, Bildung, Unterhaltung und Sport erreicht die SRG ein breites Publikum, zu welchem sich auch Menschen mit Sinnesbehinderung zählen dürfen. Um das Medienangebot barrierefrei und für die gesamte Gesellschaft zugänglich zu gestalten, bedarf es allerdings den dafür notwendigen finanziellen Mitteln.

Sollte der Bundesrat oder auch das Parlament zum Schluss kommen, dass eine Senkung der Haushaltsabgaben und die Abgabebefreiung der Unternehmen umgesetzt werden soll, sind die Leistungen und Angebote für Menschen mit Sinnesbehinderungen sowie ein das Angebot in Gebärdensprache gesetzlich klar und verbindlich zu schützen, damit das Leistungsangebot auch künftig im Sinne der gesellschaftlichen Teilhabe und einem gleichberechtigten Zugang zu Information sowie zur Erhaltung der drei Gebärdensprachen ausgebaut werden kann.

Anträge

1. Die Eidgenössische Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» sei abzulehnen.
2. Auf die Reduktion der Haushaltsabgabe und insbesondere auf die Befreiung der Unternehmen von der Abgabepflicht ist zu verzichten.
3. Im Sinne einer ganzheitlichen Sprachförderung sind Fernsehsendungen in Gebärdensprache aktiv zu fördern, wie dies die Motion 22.3373 Anerkennung der Gebärdensprachen durch ein Gebärdensprachengesetz fordert.
3. Führen die Vernehmlassungsantworten zur Ansicht, dass es zur Entlastung der Haushalte und der Wirtschaft geringerer Haushalts- und Unternehmensabgaben bedarf, ist sicherzustellen, dass dieser Schritt nicht zu Lasten der Medienangebote für Menschen mit Sinnesbehinderungen und den Sendungen in Gebärdensprache erfolgt und das Leistungsangebot auch künftig im Sinne der gesellschaftlichen Teilhabe und einem gleichberechtigten Zugang zu Information ausgebaut wird.
4. Wird an der geplanten Teilrevision festgehalten, sind im Rahmen dieser ...
 - a) die Leistungen und Angebote für Menschen mit Sinnesbehinderungen in Art. 7 RTVG gesetzlich klar und verbindlich zu schützen;

- b) Art. 7 Abs. 2 RTVV im Rahmen der geplanten Änderung so anzupassen, dass Menschen mit einer Sinnesbehinderung ein vollumfänglich gleichberechtigter und barrierefreier Zugang zu Fernsehprogrammen der SRG gewährleistet und ihnen damit die volle Teilhabe an den Angeboten ermöglicht wird und gleichzeitig dem Förderauftrag zu den drei Gebärdensprachen Rechnung getragen wird.
- c.) die Finanzierung für ein entsprechendes Angebot sicherzustellen.

Wir danken Ihnen für Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS

Dr. sc. med. Tatjana Binggeli

Geschäftsführerin

Ya Lan Reber

Rechtsdienst